



News 5/2010

Das Abgeordnetenhaus der Tschechischen Republik hat neulich im Gesetzgebungsnotstand ein Regierungspaket der Gesetzesentwürfe verabschiedet, mit deren Hilfe das Staatshaushaltsdefizit im Jahre 2011 nicht die geplanten CZK 135 Mrd. überschreiten sollte. Vorausgesetzt, dass der Senat der Tschechischen Republik die Gesetze ebenfalls genehmigt, und der Präsident gegen die Gesetze kein Veto einlegt, ist es höchst wahrscheinlich, dass die Gesetze in der vorliegenden Fassung zum 1.1.2011 in Kraft treten. Nachstehend werden daher einige hiermit verbundene Änderungen beschrieben.

a) Einkommensteuergesetz

Angesichts des befürchteten Anstiegs der Strompreise im Jahre 2010 hat sich die Regierung entschieden, die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen einzuschränken. Die Regierung erachtet gegenwärtig die indirekte Förderung der Stromerzeugung aus ökologischen Quellen, insbesondere aus Solarkraftanlagen, als unbegründet und hat daher den Steuermodus bei ökologischen Quellen und Anlagen verschärft, indem sie die Steuerbefreiung von Einkünften aus dem Betrieb ökologischer Anlagen abgeschafft hat. Zur Vereinfachung der Rechtsregelung und der Verwaltbarkeit wurde diese Befreiung auch bei weiteren ökologischen Anlagen aufgehoben, wobei die Steuerpflichtigen von dieser Befreiung zum letzten Mal für die im Jahre 2010 begonnene Rechnungsperiode Gebrauch machen können. Die Änderung wird sich somit auch auf die Steuerpflichtigen beziehen, die die ökologischen Quellen und Anlagen vor der Wirksamkeit dieser Novelle in Betrieb gesetzt haben.

Bei materiellen Vermögensgegenständen, die zumindest teilweise zur Stromerzeugung durch Sonnenstrahlung verwendet werden, wird die Pflicht zur Anwendung von steuerrechtlichen Abschreibungen und Verlängerung der Abschreibungsdauer eingeführt. Bei sonstigen Anlagen bleibt der standardmäßige Abschreibungsmodus aufrecht erhalten.

Technologische Komponenten, die insbesondere aus Solarplatten, Wechselrichtern und Verteilern bestehen, wurden den Gruppen der Standardklassifikation der Produktion zugeordnet und mit den Kodern 31.10, 31.20 oder 32.10 bezeichnet. Die Abschreibungen erfolgen auf monatlicher Basis, gleichmäßig während der Dauer von 240 Monaten (d.h. 20 Jahren) ohne jegliche Unterbrechung. Die vorgeschlagene Abschreibungsdauer ist im Vergleich mit der für die Abschreibungsgruppe 3 festgesetzten Abschreibungsdauer (10 Jahre) zweimal länger. Bei materiellen Vermögensgegenständen, die der 2. Abschreibungsgruppe (5 Jahre) zugeordnet sind, wird die Abschreibungsdauer viermal verlängert. Die Abschreibungsdauer von Solarplatten, die als die wichtigste technologische Komponente anzusehen sind, wird die Abschreibungsdauer 240 Monate betragen, und zwar abgesehen davon, ob sie der 2. oder 3. Abschreibungsgruppe zugeordnet sind. Gleich wird auch die minimale Mietdauer bei Anschaffung dieses Vermögens durch Finanzierungsleasing geregelt.



NEWS Nr. 5/2010

Die an diesem Vermögen vorgenommene technische Aufwertung wird den Einstiegspreis erhöhen, wobei die Abschreibungsdauer nach Beendigung dieser Aufwertung mindestens 10 Jahre betragen wird. Dadurch werden insbesondere Situationen eliminiert, dass die technische Aufwertung am Ende der Abschreibungsdauer beendet wird und der Wert direkt als steuerwirksamer Aufwand gebucht werden kann.

Diese Regelung wird sich mit Wirkung ab 1. 1. 2011 auch auf materielle Vermögensgegenstände beziehen, die bereits vor diesem Datum erfasst und zum Betrieb von Solarkraftwerken genutzt wurden; bei materiellen Vermögensgegenständen, deren Abschreibung bereits vor der Wirksamkeit dieser Änderung begonnen hat, ändert sich die Abschreibungsart ab der im Jahre 2011 begonnenen Steuerperiode. In diesen Fällen verringert sich die gesamte Abschreibungsdauer (die 240 Monate betragen wird) um die Zahl der Kalendermonate, die nach dem Monat, in dem dieses materielle Vermögen erfasst wurde, bis Ende der im Jahre 2010 begonnenen Steuerperiode abgelaufen sind.

Die Regierung hat ferner eine Minderung der Steuerbegünstigungen für arbeitende Rentner vorgeschlagen. Bislang hat das Gesetz die Befreiung von ausgezahlten Renten und Pensionen bis zur Höhe des 36-fachen des zum 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Mindestlohnes zugelassen. Neu wird in dem Fall, dass bei einem arbeitenden Rentner die Summe seiner Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit und der Steuerbemessungsgrundlagen aus unternehmerischer Tätigkeit und anderer selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vermietung im Kalenderjahr CZK 840.000,- überschreitet, auch die von ihm bezogene Rente besteuert. Während bislang lediglich der eine bestimmte Grenze (ca. TCZK 290) überschreitender Teil der Rente besteuert wurde, wird ab dem nächsten Jahr in den vorgenannten Fällen die gesamte Rente der Besteuerung unterliegen.

Die Novelle des Einkommensteuergesetzes reagiert auch auf die neu seit 2010 bestehende Möglichkeit einer Komponentenabschreibung gemäß dem Buchhaltungsgesetz. Für die Zwecke der Feststellung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage wird die Komponentenabschreibung nicht berücksichtigt und auf das Vermögen als Ganzes werden weiterhin steuerrechtliche Abschreibungen Anwendung finden. Wird eine bestimmte Komponente ausgetauscht, gilt der hiermit verbundene Aufwand als vollumfänglich in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum angefallene Kosten.

Lediglich für die Steuerperiode 2011 wird der Betrag der grundlegenden Ermäßigung der Einkommensteuer für einen Steuerpflichtigen um CZK 1 200 pro Jahr, d.h. von 24 840 auf CZK 23 640, verringert.

b) Krankengeldversicherung

Im Rahmen der Sparmaßnahmen zur Milderung der Folgen der Wirtschaftskrise wurde vorübergehend für das Jahr 2010 die Höhe des täglichen Krankengeldes pro Tag in Höhe von 60% der täglichen Bemessungsgrundlage festgesetzt. Diese Höhe wird jedoch ab dem 1.1.2011 dauerhaft verankert werden.



Nach der aktuell gültigen Rechtsregelung leisten Arbeitgeber an ihre vorübergehend arbeitsunfähigen Arbeitnehmer für die ersten 14 Tage Lohnfortzahlung. In den Jahren 2011 bis 2013 sollten die Arbeitgeber für die ersten 21 Tage Lohnfortzahlung gewähren, das Krankengeld sollte also erst ab dem 22. Kalendertag der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt werden.

c) Sozialversicherungsbeiträge und Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik

Der Beitragssatz wird für den Arbeitgeber weiterhin 25 % betragen, d.h. er wird nicht auf die ursprünglich geplanten 24,1 % gemindert. Neu wird auch ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr die Möglichkeit allgemein gegeben sein, die Hälfte der für die Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit geleisteten Lohnfortzahlung abzuziehen. Gemäß der bislang geltenden Regelung sollte ab dem 1. Januar 2011 der Beitragssatz auf 24,1 % gemindert werden, wie vorstehend aufgeführt, und zwar als Kompensation für die Abschaffung dieser Rückerstattung, mit Ausnahme von Rückerstattungen im Falle von gesundheitlich behinderten Arbeitnehmern.

Die Höhe des Krankengeldversicherungssatzes bei Selbstständigen und ausländischen Arbeitnehmern wird in Höhe von 2,3 % aufrecht erhalten und wird entgegen dem Plan nicht um 0,9 Prozentpunkte auf 1,4 Prozentpunkte gemindert. Die Höhe des Satzes wird somit gleich wie bei Arbeitnehmern sein.

Ferner wird Arbeitgebern mit maximal 25 Arbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt, einen höheren Beitragssatz, und zwar 26 %, zu wählen. Solche Arbeitgeber können dann von den Sozialversicherungsbeiträgen die Hälfte der bis zum 21. Tag der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit geleisteten Lohnfortzahlung abziehen. Diesen Sondermodus können Arbeitnehmer jeweils für jedes einzelne Kalenderjahr freiwillig wählen.

Im Jahre 2011 bleibt die maximale Bemessungsgrundlage für die durch Arbeitnehmer und Selbstständige zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge auf der Ebene des Jahres 2010, d.h. in Höhe des 72-fachen des Durchschnittslohnes. Nach der ursprünglichen Gesetzesfassung sollte die maximale Bemessungsgrundlage ab dem 1.1.2011 lediglich das 48-fache des Durchschnittslohnes betragen.

d) Arbeitsgesetzbuch

Neu werden Vereinbarungen über Arbeitsdurchführung und Vereinbarungen über Arbeitstätigkeit der Schriftform bedürfen, ansonsten werden sie nichtig sein. Der Grund für diese Maßnahme ist die Einschränkung der Schwarzarbeit.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.